

## Vorwort

---

Die Arbeit am vorliegenden Praxishandbuch hat den Autor viele Jahre in Anspruch genommen. War anfangs eine Einführung und Übersicht zum Berufshaftpflichtrecht und Berufshaftpflichtversicherungsrecht (der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe) geplant, wuchs sich das Manuskript nach und nach zu einer doch recht umfangreichen Monographie aus, die Praxisfragen mit einem wissenschaftlichen Ansatz kombiniert. Hinzu kam das zunehmende Interesse des Autors an einer vertieften Diskussion haftpflichtversicherungsrechtlicher Grundsatzfragen, etwa, um nur einige Beispiele zu nennen, Fragen zur Deckung bei Abwehr von Haftpflichtansprüchen und der damit verbundenen Unterscheidung von Kostenaliquotierung und Kosteneinrechnung, Fragen zur Deckung für immaterielle Schäden in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bzw Fragen zur Deckung für Strafen und Geldbußen.

Die Darstellung des Berufshaftpflichtversicherungsrechts machte es auch erforderlich, sich mit weiteren Rechtsgebieten, wie etwa dem allgemeinen Zivilrecht, insb dem Schadenersatzrecht, dem (öffentlich-rechtlichen) Berufsrecht der jeweiligen rechts- und wirtschaftsberatenden Berufsgruppen sowie dem Gesellschaftsrecht und Zivilprozessrecht vertraut zu machen. Weiters wurde (soweit ersichtlich in Monographien zur Berufshaftpflichtversicherung bisher erstmalig) die Umschreibung des versicherten Gegenstandes der Berufshaftpflichtversicherung mit der Darstellung der an diese Versicherungsform angrenzenden Sparten (der sogenannten Financial Lines), wie etwa der D&O-Versicherung, Vertrauensschadenversicherung, Cyber-(Crime-)Versicherung oder (Straf-)Rechtsschutzversicherung, wie aber auch der Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung, kombiniert.

Das vorliegende Praxishandbuch ist die erste „umfangreiche“ haftpflichtversicherungsrechtliche Monographie in Österreich. Gleichwohl nimmt neben der österreichischen auch die deutsche Haftpflichtversicherungsliteratur und -judikatur, vor allem zur Berufshaftpflichtversicherung, einen wichtigen Platz ein. Gerade für deutsche Leser und Interessierte an der Berufshaftpflichtversicherung weist diese Arbeit den interessanten Aspekt auf, dass das österreichische Berufshaftpflichtversicherungsrecht mit dem deutschen Berufshaftpflichtversicherungsrecht in Beziehung gesetzt wird. Das Versicherungsrecht ist in Österreich und Deutschland seit jeher eng verschränkt und inhaltlich miteinander verwandt. Daran hat sich bis zum heutigen Tag trotz eines sich mittlerweile ausdifferenzierenden Versicherungsvertragsrechtes nichts geän-

dert. Gleichwohl zeigt das in Österreich geltende AVB-Recht interessante Abweichungen im Vergleich zum deutschen AVB-Recht, die auch von deutschen Lesern erkundet werden können.

Das Praxishandbuch behandelt allgemeine haftpflichtversicherungsrechtliche Grundsatz- und Gegenstandsfragen, etwa den Begriff der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, Fragen der versicherungsrechtlich gedeckten Schadenarten, Abgrenzungen zwischen (nicht gedeckten) Erfüllungs- und (versicherten) Schadenersatzansprüchen, Fragen des Versicherungsschutzes für versicherte Personen, insbesondere bei Personen- oder Kapitalgesellschaften, weiters Fragen der (in der Berufshaftpflichtversicherung) vorherrschenden Versicherungsfalldefinitionen, angefangen von der Verstoßtheorie bis hin zur Claims-made-Theorie (inklusive Erörterung der Vor- und Nachteile der jeweiligen Versicherungsfallprinzipien sowie der daraus resultierenden Gestaltungsfragen im Bereich des zeitlichen Geltungsbereiches der Berufshaftpflichtversicherung). Besonders behandelt wird das schwierige und komplexe haftpflichtversicherungsrechtliche Thema der Serienschadenklausel. Der Autor entwickelt ausgehend von seinen Praxiserfahrungen praktikable Begriffe für die Auslegung der einzelnen Serienschadenbegriffe mit dem Ziel, einen fairen und balancierten Ausgleich zwischen den Deckungsinteressen des Versicherungsnehmers und des Versicherers zu ermöglichen. Das Haftpflichtversicherungsrecht wird weiters in Verbindung mit gesellschaftsrechtlichen Fragen (etwa der Erwerberhaftung gem § 38 UGB bzw § 1409 ABGB) diskutiert, und es werden IPR-rechtliche wie auch zivilprozessrechtliche Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem sachlichen wie auch örtlichen Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung besprochen. Aufgrund der Behandlung vieler, allgemeiner Grundsatz- und Gegenstandsfragen des Haftpflichtversicherungsrechts eignet sich dieses Praxishandbuch als Referenzquelle auch für den am allgemeinen Haftpflichtversicherungs- bzw Betriebshaftpflichtversicherungsrecht Interessierten.

Das Buch behandelt das Berufshaftpflichtversicherungsrecht der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe in Österreich (und Deutschland) unter Ausklammerung der Berufshaftpflicht- bzw Planungshaftpflichtversicherung der Techniker (Architekten und Ziviltechniker, technischen Büros und planenden Baumeister). Auch die Berufshaftpflichtversicherung der Ärzte bleibt außer Betracht. Anders als deutsche Monographien zur Berufshaftpflichtversicherung beschränkt sich das Werk nicht auf die „klassisch“ „freiberuflich“ verkammerten rechts- und wirtschaftsberatende Berufe, wie Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater bzw Wirtschaftsprüfer, sondern erörtert alle sonstigen verkammerten, gewerblichen oder konzessionierten wirtschaftsberatenden Berufe, vom Bilanzbuchhalter, Unternehmensberater und Immobilienreuhänder angefangen, bis hin zum Versicherungsvermittler, Vermögensberater und Wertpapierdienstleister (etwa als Wertpapierfirma oder als Wertpapiervermittler bzw gebundener Vermittler). Weiters wird auf die Berufshaftpflicht-

versicherung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen bzw auf die Berufshaftpflichtversicherung des Zivilrechts-Mediators eingegangen. Es spannt sich daher ein weiter Bogen über alle rechts- und wirtschaftsberatende Berufe.

Da das Berufshaftpflichtversicherungsrecht im Bereich der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe zum großen Teil Pflichthaftpflichtversicherungsrecht ist, wird das jeweilige (öffentlich-rechtliche) Berufsrecht, das den Abschluss von Berufshaftpflichtversicherungen gesetzlich verpflichtend vorschreibt, und das damit verbundene österreichische bzw deutsche Versicherungsvertragsrecht, das den Pflichthaftpflichtversicherungsbegriff normiert und bei Vorliegen einer Pflichtversicherung einen besonderen Geschädigten-schutz anordnet, thematisiert. Die Arbeit versteht sich insofern als ein Beitrag zum allgemeinen Pflichthaftpflichtversicherungsrecht.

Wenngleich viele Rechtsfragen des Berufshaftpflichtversicherungsrechts auf allgemeiner wissenschaftlicher Basis erörtert werden, ist die vorliegende Arbeit die eines Praktikers, der seit über 20 Jahren mit Spezialisierung auf die Berufshaftpflichtversicherung einschlägig beruflich arbeitet. Das Praxishandbuch enthält insoweit mehr als über 300 Fallbeispiele und über 70 Praxistipps, die helfen sollen, die sich im Berufshaftpflichtversicherungsrecht stellenden Fragen besser zu verstehen und den Versicherungsschutz anhand des jeweiligen beruflichen Risikos bestmöglich auszugestalten. Eine eigene Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen und Ergebnisse dieser Arbeit am Ende des Buches sowie das Inhalts- und Sachverzeichnis sollen (angesichts des doch erheblichen Umfangs dieser Arbeit) helfen, rasch zu den relevanten Themen vorzudringen bzw das Buch als Nachschlagwerk zu nutzen. Zudem bietet dieses Buch auch eine Übersicht zu den wichtigsten Judikaten des OGH zur Berufshaftpflichtversicherung (hier einschließlich der Judikate zur Berufshaftpflichtversicherung für technische Berufe).

Dieses umfangreiche Werk konnte nicht ohne Unterstützung vieler Personen geschrieben und publiziert werden. Zunächst ist dem Verlag Österreich zu danken, der sich bereit erklärte, diese umfangreiche Arbeit in die Reihe der Praxishandbücher aufzunehmen. Frau Mag. *Doris Pummer* begleitete das Entstehen der Arbeit mit viel Engagement und Unterstützung. Für die technische Erstellung des Buches zeichnete Herr Mag. *Alexander Edelhofer* verantwortlich, der sich mit sichtbarer Freude hilfreich einbrachte. Ihnen gebührt mein Dank. Nicht vergessen möchte ich anzumerken, dass es Frau Dr. *Marlene Steininger* war, die mich als Autor zum Verlag Österreich brachte.

Zu danken ist weiters den Gesprächspartnern bzw Berufskollegen, die Teile des Manuskriptes durcharbeiteten und dem Autor hierbei wichtige Tipps zur Verbesserung gaben. Genannt seien hier (neben dem Lektorat durch Frau Mag. *Maria Schiestl*) allen voran Herr Mag. *Thomas Wagner*, der weite Teile des vor-

liegenden Buches kritisch begleitet hat, sowie Herr Mag. *Robert Panhofer* und Herr Mag. *Oliver Heschgl.* Gedankt sei auch Herrn Univ.-Prof. Dr. *Michael Gruber*, der vorab den einen oder anderen Blick auf das Manuskript warf.

Schließlich und vor allem ist meiner Familie zu danken, meiner Frau Mag. *Sandra Wilhelmer*, die seit vielen Jahren in großer Geduld mir den Rücken freihielt und sich um unsere Kinder kümmerte, während ich am Buch arbeitete, sowie meinen Kindern, *Katharina*, *Elias* und *Laura*, die oftmals ihren „Papa“ vermissten. Das Buch ist – wie kann es anders sein – daher meiner Frau *Sandra* und meinen drei Kindern gewidmet.

Das Praxishandbuch berücksichtigt die einschlägige Literatur und Judikatur, von Ausnahmen abgesehen, bis Ende 2021. Ein umfangreiches Werk wie das vorliegende kann bei bester Sorgfalt niemals fehlerlos sein. Anregungen und Kritik aus dem Kreis der Leserschaft sind herzlich willkommen. Sie erreichen den Autor unter [h.wilhelmer@vclub.at](mailto:h.wilhelmer@vclub.at).

Zu guter Letzt ein sprachlicher Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige jeglichen Geschlechts.

*Hermann Wilhelmer*, Wien, im August 2022

# I. Grundlagen

---

## A. Einleitung

Dieses Kapitel erörtert die Grundlagen der Berufshaftpflichtversicherung. Es erfolgen zunächst eine begriffliche und sachliche **Einordnung** der Berufshaftpflichtversicherung in das System des Schadenversicherungsrechts sowie eine erste Umschreibung des Deckungsgegenstandes der Berufshaftpflichtversicherung (B.). **1**

Die Berufshaftpflichtversicherung gilt als Versicherungssparte der „**Financial Lines**“, sodass sie von anderen Financial Lines (ua von der D&O-Versicherung, Vertrauensschadenversicherung und Cyber-Versicherung, aber auch von der [Straf-]Rechtsschutzversicherung) abzugrenzen ist. Es werden einfürend die wichtigsten Financial Lines inkl weiterer Annex-Sparten wie etwa die Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung in ihren wesentlichen Deckungsgehalten mit besonderer Bezugnahme auf die Risiken rechts- und wirtschaftsberatender Berufsträger dargestellt (C.). **2**

Für das Berufshaftpflichtversicherungsrecht grundlegend sind ferner das Ineinandergreifen von **Haftpflichtrecht** und **Haftpflichtversicherungsrecht** (D.). Die Darstellung des Berufshaftpflichtversicherungsrechts erfordert das Eingehen auf die wichtigsten Aspekte der Berufshaftung, hier der Berufshaftung der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe. Im Rahmen dieses Grundlagenkapitels findet sich daher eine geraffte Darstellung des Berufshaftpflichtrechts. Um die Verschränkung von Haftpflichtrecht und Haftpflichtversicherungsrecht zu verdeutlichen, werden Querbezüge zwischen Berufshaftpflichtrecht und Berufshaftpflichtversicherung hergestellt. **3**

Mit der Unterscheidung von Haftpflichtrecht und Haftpflichtversicherungsrecht korrespondiert die Unterscheidung von Haftpflichtverhältnis zwischen Schädiger (VN) sowie geschädigtem Dritten und Haftpflichtversicherungsverhältnis (Deckungsverhältnis) zwischen VN sowie VR. Rechtsfragen, die sich aus der Trennung und/oder Verbindung beider Rechtssphären ergeben, sind zu behandeln (E.). **4**

Weiters erfolgt neben der Einführung ins allgemeine Versicherungsrecht, insbesondere Versicherungsvertragsrecht, ein Blick auf den **Versicherungsmarkt** der Berufshaftpflichtversicherung (F.). Im Zentrum der Analyse steht hierbei der ö Versicherungsmarkt, andere Versicherungsmärkte, insb der d Versicherungsmarkt, werden in die Analyse miteinbezogen. Nach Erörterung **5**

der jeweiligen Marktsegmentierungen und Marktstrukturen auf VR- und VN-Seite wird auf Funktion und Bedeutung des Versicherungsvermittlers als Intermediär zwischen VN und VR eingegangen.

- 6 Abschließend werden die wichtigsten Fragen der **Versicherungsvertragsgestaltung** in der Berufshaftpflichtversicherung vorgestellt (Basis- und/oder Excedentenversicherung, laufende und/oder objektbezogene Versicherung) (G.). Weiterführende Fragen zur Versicherungsvertragsgestaltung finden sich in Kapitel X.
- 7 Schließlich wird im Rahmen dieses Grundlagenkapitels auf Fragen des **Schadenverlaufes** (Schadenstatistiken, Schadenursachen, Schadenhöhen) sowie Fragen der **Prämiengestaltung** in der Berufshaftpflichtversicherung eingegangen (H.).

## B. Begriffsbestimmungen

### 1. Berufshaftpflichtversicherung

#### a) Allgemeines

- 8 Berufshaftpflichtversicherungen werden ua von Rechtsanwälten, Patentanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, Unternehmens- und IT-Beratern, Immobilitentreuhändern, Vermögensberatern, Versicherungsvermittlern, Dolmetschern/Übersetzern, aber auch von Architekten, Zivilingenieuren oder Ärzten abgeschlossen.<sup>1</sup>
- 9 Die Berufshaftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für Haftpflichtrisiken aus **beruflichen** Beratungs-, Prüfungs- und Betreuungsfehlern.<sup>2</sup> Die Berufshaftpflichtversicherung versichert das, was der jeweilige Berufs-

---

1 *v. Rintelen*, Berufshaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung, in *Beckmann/ Matusche-Beckmann*, Versicherungsrechts-Handbuch<sup>3</sup> (2015) § 26 Rz 1; *Perner*, Privatversicherungsrecht (2021) Rz 7.98.

2 Lit zur „Berufshaftpflichtversicherung“ findet sich ua bei *Teichler*, Berufshaftpflichtversicherungen (1986); *Kaufmann*, Die Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters (1995); *Schlie*, Die Berufshaftpflichtversicherung für die Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe (1994); *v. Bühren*, Die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte (2004); *Abram*, Die Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler (2001); *Diller*, Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte – Kommentar zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen<sup>2</sup> (2017); *Riechert*, Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte – Kommentar AVB-RSW (2018); *E. Hartmann/Ph. Hartmann*, Haftung und Berufshaftpflichtversicherung des Anwalts, in *van Bühren*, Handbuch Versicherungsrecht<sup>7</sup> (2017). Die dritte Auflage des „*Gräfe/Brügge*“ aus dem Jahr 2021 (ergänzt um den Mitautor *Melchers*) firmiert (anders als noch die Vorauflagen, s dazu FN 12) ebenfalls unter dem Begriff „Berufshaftpflichtversicherung“ (für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe).

träger von seiner **Berufsbefugnis** bzw von seinem **Berufsbild** her tun darf (vgl ausf Kapitel III).

### b) Für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe

Das vorliegende Handbuch beschränkt sich auf die Berufshaftpflichtversicherung der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe (zu den konkret behandelten Berufsgruppen vgl Kapitel III Rz 998 ff). Die Berufshaftpflichtversicherung der technischen Berufe (ua der Ziviltechniker, Ingenieurkonsulenten, planenden Baumeister, technischen Büros) bleibt ausgeklammert.<sup>3</sup> Ebenso die Berufshaftpflichtversicherung der Ärzte.<sup>4</sup> **10**

Mit der Darstellung des Berufshaftpflichtversicherungsrechts verbunden ist die Erörterung von grundsätzlichen Rechtsfragen des **Allgemeinen Haftpflichtversicherungsrechts**. Berufshaftpflichtversicherungsrecht und Allgemeines Haftpflichtversicherungsrecht überschneiden sich. So etwa findet sich in beiden Haftpflichtversicherungssparten der (zentrale) versicherungsrechtliche Begriff der gesetzlichen Haftpflichtbestimmung (s Kapitel IV Rz 1248 ff), ist die Abgrenzung von Vertrags- und Integritätsinteresse erforderlich (s Kapitel IV Rz 1374 ff), und sind die versicherten Schadenarten (s Kapitel V), die versicherten Personen (Kapitel VI), die jeweiligen (in der Haftpflichtversicherung verbreiteten) Versicherungsfallbegriffe (inkl Serienschadenproblematik) (Kapitel VII) bzw Fragen der betraglichen Leistungspflicht des VR (in den AVB) definiert (s Kapitel X). Insofern bietet dieses Handbuch nicht nur eine Einführung in das Berufshaftpflichtversicherungsrecht, sondern auch eine Einführung in die wichtigsten haftpflichtversicherungsrechtlichen Grundlagenthemen und behandelt hierbei tw im Detail auch Rechts- und Praxisfragen, die in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung (etwa zur Abgrenzung von Vertrags- und Integritätsinteresse) eine (wichtige) Rolle spielen. **11**

- 
- 3 Zur Berufshaftpflichtversicherung dieser Berufsgruppen gibt es einschlägige anderweitige Lit, für Ö *Rindler/Opetnik*, Versicherungsrechtliche Fragen, in *Pflaum/Karlberger/Wiener/Opetnik/Rindler/Henseler*, Handbuch des Ziviltechnikerrechts<sup>2</sup> (2015) 187 ff; für D s va *Garbes*, Die Haftpflichtversicherung der Architekten/Ingenieure<sup>4</sup> (2011); *Schmalzl/Krause-Allenstein*, Die Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers<sup>2</sup> (2006).
- 4 Zur Berufshaftpflichtversicherung der Ärzte vgl *Püster*, Entwicklungen der Arzthaftpflichtversicherung (2013); *Greiner*, Die Arzthaftpflichtversicherung (2008); *Fitsch*, Über Wirkung und mögliche erwünschte Wirkung ... fragen Sie Ihren Haftpflichtversicherer, VR 10/2011, 22 ff.

**c) Literatur**

- 12 In Ö gibt es eine Vielzahl an Fachbeiträgen zur Berufshaftpflichtversicherung.<sup>5</sup> Eine systematische (**monografische**) **Aufarbeitung** dieses Themas **fehlt** bislang.
- 13 Auch jüngst erschienene Grundrissdarstellungen und Kommentare zur Haftpflichtversicherung in Ö behandeln die weitergehenden Themen und Fragen der Berufshaftpflichtversicherung, von Ausnahmen abgesehen,<sup>6</sup> wenig bis gar nicht.<sup>7</sup> Mit Blick auf D gibt es hingegen bereits umfangreiche monografische

---

5 Vgl ua *Fenzl*, Die allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung und ihre Anwendung in der Rechtsanwalt- und Notarversicherung, ÖJZ 15/1953, 393 ff; *W. Völkl*, Der Umfang des Versicherungsschutzes nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV), ö AnwBl 1995, 166 ff; *ders*, Die Haftpflichtversicherung der freien Berufe in Österreich, FS *Woschnak* (2010), 603 ff; *W. Völkl/E. Völkl*, Die Rechtsprechung zu den Bedingungen der Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden für die rechtsberatenden Berufe, ÖJZ 2008, 41 ff; *W. Völkl/C. Völkl*, Beraterhaftung. Haftung und Haftungsvermeidung bei komplexen Dienstleistungen<sup>2</sup> (2014) Rz 6/1 ff; *Biegl*, Die aktuelle Lage der Haftpflichtversicherung der Abschlussprüfer in Österreich, in *Koziol/Doralt*, Abschlussprüfer. Haftung und Versicherung (2004) 123 ff; *Stöger*, Der Wirtschaftstreuhänder im Spannungsfeld zwischen Haftpflichtansprüchen und Versicherungsdeckung, FS *Brogyányi* (2008) 313 ff; *Aichinger/Koban*, Die Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, FS *Fenyves* (2013) 437 ff; *Aichinger*, Die Professoren-Versicherung. Vermögensschadenhaftpflichtdeckung für Gutachter, Privatsachverständige, Autoren, Vortragende und Lehrende, ÖJZ 4/2019, 149 ff. Zu den Fachbeiträgen des Autors vgl die Übersicht im Literaturverzeichnis.

6 S hierzu die Monografie von *Hompasz*, Berufshaftpflichtversicherung für selbstständige Versicherungsvertreter (2021), die sich mit der Berufshaftpflichtversicherung, wenn auch nur jener der Versicherungsvertreter, befasst. Die Monografie *D&O-Versicherung – Dogmatische Grundlagen und ausgewählte Praxisfragen* (2018) von *Rambharter* thematisiert zwar systematisch Rechtsfragen und Deckungsinhalte der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, wie etwa den Begriff des Vermögensschadens, den Begriff der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, Risikoausschlüsse (wie etwa den Risikoausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung), die auch in der Berufshaftpflichtversicherung der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe eine Rolle spielen. Fragen des Pflichthaftpflichtversicherungsrechts, des versicherten Risikos, der Abgrenzung zwischen Erfüllung und Schadenersatz sowie die Auslegung typischer Risikoausschlüsse in der Berufshaftpflichtversicherung bleiben hingegen außer Betrachtung.

7 Der Grundriss von *Hartjes/Janker/Reisinger*, Die Haftpflichtversicherung. Ein praxisorientierter Grundriss<sup>2</sup> (2021) thematisiert die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Produkthaftpflichtversicherung sowie die Privathaftpflichtversicherung, nicht die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Auch die Monografie von *Kofler*, Haftpflichtversicherung<sup>3</sup> (2010) erörtert thematisch nur Fragen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung. Gleiches gilt für den Praxiskommentar von *Maitz*, AHVB/EHVB, Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (2018). Die Monografie von *Haslwanter*, Der Deckungsanspruch aus der Haftpflichtversicherung (2019), geht ebenfalls auf Spezifika der Berufshaftpflichtversicherung nicht ein, sondern behandelt Rechtsfragen zum (allgemeinen) einheitlichen Haftpflichtversicherungsanspruch.



Darstellungen und Kommentierungen zur Berufshaftpflichtversicherung.<sup>8</sup> Mit dem vorliegenden Handbuch wird das Berufshaftpflichtversicherungsrecht in Ö (mit gleichzeitigem Blick auf D) erstmalig umfangreich monografisch erschlossen und dargestellt.

Bei der Bearbeitung und Darstellung der Berufshaftpflichtversicherung wird insofern nicht nur das ö Versicherungsrecht berücksichtigt, sondern länderübergreifend auch d Lit und Jud miteinbezogen.<sup>9</sup> Das AVB-Recht in der ö und d Berufshaftpflichtversicherung unterscheidet sich im Grundsätzlichen nicht. Eine **Bezugnahme auf d Lit und Jud** zur Erörterung und Lösung von Rechtsfragen in der ö Berufshaftpflichtversicherung ist nicht nur sachlich geboten und hilfreich, sondern die damit gleichzeitig stattfindende (krit) **Rezeption** und Kommentierung der deutschsprachigen Lit und Jud zur Berufshaftpflichtversicherung dient insgesamt einem gemeinsamen Erkenntnisgewinn. Im Versicherungsrecht (Versicherungsvertragsrecht) ist es (infolge ähnlicher Grundlagengesetze wie des VersVG bzw VVG) Tradition, über die Staatsgrenzen beider Länder zu blicken und versicherungsrechtliche Fragen länderübergreifend zu erörtern. Offene bzw strittige Rechtsfragen können so vertieft und einzelne Deckungsprobleme besser verstanden und gelöst werden.

## 2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

### a) Allgemeines

Die Berufshaftpflichtversicherung der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe ist (anders als die Berufshaftpflichtversicherung der Planer und Techniker) im Kern eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.<sup>10</sup> Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für Personen und Unternehmen, deren Berufsversehen und Kunstfehler idR „reine“

8 Hierzu sind insb die Arbeiten von *Gräfe/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in 1. Auflage (2006), in 2. Auflage (2011) sowie nunmehr in 3. Auflage von *Gräfe/Brügge/Melchers*, Berufshaftpflichtversicherung für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe (2021), als maßstabsbildend zu nennen. Ebenso die Arbeit von *Diller*, Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte – Kommentar in 1. Auflage (2009) und 2. Auflage (2017).

9 Das Berufshaftpflichtversicherungsrecht in der Schweiz bleibt im Rahmen des vorliegenden Handbuches ausgeklammert.

10 Lit ausdr zur „Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung“ findet sich ua bei *Gräfe/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung<sup>2</sup> (2013) sowie bei *Fiala/Keppel/Körner*, Deckungslücken in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (2010); vgl auch *v. Rintelen* in *Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrechts-Handbuch<sup>3</sup> § 26 Rz 1; weitere Lit ausdr zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung findet sich bei *Beyer/Sassenbach*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (2020) sowie *Zwick*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler (2013).

**Vermögensschäden** verursachen (zum Vermögensschadenbegriff und zur Diskussion, ob nur finanzielle Schäden im Vermögen des geschädigten Dritten versichert sind oder nicht auch immaterielle Schäden vgl auf Kapitel V Rz 1505 sowie 1572).

- 16 Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eignet sich besonders gut zur Abdeckung der Haftpflichtrisiken rechts- und wirtschaftsberatender Berufsträger,<sup>11</sup> weil diese **fremde Vermögensinteressen** beratend, begutachtend, prüfend, verwaltend, vollstreckend, beurkundend oder vertretend wahrnehmen, und bei verschuldeter beruflicher Fehlleistung idR für die Herbeiführung von reinen Vermögensschäden haften.
- 17 Das Risiko der Verursachung von Personen- oder Sachschäden ist hingegen von untergeordneter Bedeutung und, wie noch zu zeigen ist, auch nicht verpflichtender Deckungsgegenstand in der Berufshaftpflichtversicherung der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe (vgl Kapitel II Rz 634).

#### b) Abgrenzung zur Allgemeinen Haftpflichtversicherung

- 18 Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist, obwohl viele Gemeinsamkeiten bestehen, von der Allgemeinen Haftpflicht- bzw Betriebshaftpflichtversicherung abzugrenzen.<sup>12</sup>
- 19 Die Allgemeine Haftpflicht- bzw Betriebshaftpflichtversicherung deckt vornehmlich Haftpflichtrisiken von Handwerkern, Gewerbetreibenden und industriellen Unternehmen und bietet Versicherungsschutz für **Personen- und Sachschäden** sowie für davon **abgeleitete Vermögensschäden**<sup>13</sup> (zum Personen-, Sachschaden- und abgeleiteten Vermögensschadenbegriff vgl Kapitel V Rz 1511, 1516 und 1522). Reine Vermögensschäden sind insofern nicht per se versichert, sondern nur dann, wenn eine entsprechende besondere Vereinbarung in den AVB getroffen wurde.<sup>14</sup>

#### c) Integration oder Separierung von Personen- und Sachschäden

- 20 Hinsichtlich der gedeckten Schadensarten unterliegt die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung va in Ö einem **Wandel**.<sup>15</sup>

---

11 *Maitz*, AHVB/EHVB 325; *Perner*, Privatversicherungsrecht Rz 7.70.

12 *v. Rintelen* in *Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrechts-Handbuch<sup>3</sup> § 26 Rz 1.

13 *v. Rintelen* in *Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrechts-Handbuch<sup>3</sup> § 26 Rz 1.

14 Vgl Abschn B Z 1 EHVH 2005; *Maitz*, AHVB/EHVB 40; *Fuchs/Grigg/Schwarzinger*, AHVB/EHVB 2005 51–53; *Perner*, Privatversicherungsrecht Rz 7.70.

15 Die d Berufshaftpflichtversicherung für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe ist weiterhin primär als Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ausgestaltet, vgl dazu *Diller*, Berufshaftpflichtversicherung<sup>2</sup> Einl Rz 52; s auch *Gräfe/Brügge/Melchers*, Berufshaftpflichtversicherung<sup>3</sup> Rz 249 ff. Sachschadendeckungselemente werden jedoch

Ältere Konzepte der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung deckten **21** bzw decken nur reine Vermögensschäden, im geringfügigen Ausmaß (auch) Sachschäden, jedenfalls keine Personenschäden.<sup>16</sup> Diese Deckungskonzepte gründen auf dem AVB-Grundlagenwerk der AVBV („**AVBV-Deckungsstandard**“), das aus dem Jahr 1951 stammt (vgl dazu näher Rz 336). Der Deckungsumfang der AVBV (vergleichbar mit jenem der d AVB-RA, AVB-N bzw AVB-RSW) wurde in den letzten Jahren durch Besondere Bedingungen hinsichtlich der versicherten Schadenarten erweitert.<sup>17</sup> Jüngere Deckungskonzepte in der Berufshaftpflichtversicherung erfassen schon per se nicht nur reine Vermögensschäden, sondern pauschal auch Personen-, Sach- und davon abgeleitete Vermögensschäden. Diese Deckungskonzepte gründen auf dem AVB-Grundlagenwerk der ABHV („**ABHV-Standard**“) (vgl dazu näher Rz 339).

In der d Berufshaftpflichtversicherung (etwa in den **AVB-RSW**) bleibt es hin- **22** gegen primär beim Status einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung,<sup>18</sup> wenngleich in den individuellen AVB der VR<sup>19</sup> – über die üblichen Sachschadeneinschlüsse für die Beschädigung von Akten und sonstigen zum Mandatsvertrag gehörenden Sachen gem § 15 AVB-RSW<sup>20</sup> hinaus – auch vermehrt zusätzliche Formen von Sachschäden bzw (zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen) sonstige Schäden in die Versicherungsdeckung miteinbezogen werden.<sup>21</sup>

Die Erweiterung der Versicherungsdeckung auf Personen-, Sach- und abge- **23** leitete Vermögensschäden ist – egal ob integriert in einem Vertrag oder durch mehrere Versicherungsverträge – zur umfassenden Absicherung der Berufshaftpflichttrisiken rechts- und wirtschaftsberatender Berufsträger **sachgemäß** und **erforderlich**. Zum einen sind Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen ihrer Berufstätigkeit nicht davor gefeit, pflichtwidrige Handlungen zu setzen, die Personen- oder Sachschäden verursachen<sup>22</sup> (vgl Rz 61 sowie Kapitel V Rz 1515 und 1521). Zum anderen kann

---

zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten, insb bei Haftungsgefahren iZm dem Verlust von Daten, verstärkt in d AVB aufgenommen.

16 *Diller*, Berufshaftpflichtversicherung<sup>2</sup> Einl Rz 52.

17 Zur Mitversicherung von Personen- und Sachschäden auf Basis eines AVBV-Deckungsstandards vgl im Detail Kapitel V Rz 1605.

18 *Diller*, Berufshaftpflichtversicherung<sup>2</sup> Einl Rz 52.

19 S dazu etwa die AVB-RSW idF 2019/2021 der Axa oder die AVB-A der Allianz idF 07/18.

20 S *Diller*, Berufshaftpflichtversicherung<sup>2</sup> § 1 Rz 80 und § 15 Rz 1 ff.

21 S hierzu auch *Riechert*, Berufshaftpflichtversicherung § 15 Rz 409 ff; *Gäfe/Brügge/Melchers*, Berufshaftpflichtversicherung<sup>3</sup> Rz 251.

22 Diese Haftungs- und Schadenrisiken werden in der Lit selten diskutiert, vgl nur *v. Rintelen* in *Beckmann/Matusche-Beckmann*, Versicherungsrechts-Handbuch<sup>3</sup> § 26 Rz 1, der iZm der (d) Berufshaftpflichtversicherung nur auf die (nicht mitversicherten) Gefahren

durch Mitdeckung von Personen- und Sachschäden die Berufshaftpflichtversicherung die Funktion einer (subsidiären) „Büro- bzw Betriebshaftpflichtversicherung“ übernehmen (vgl Rz 58).

- 24 In der d Berufshaftpflichtversicherung ist zur (jedenfalls vollständigen) Absicherung des Bürohaftpflichttrisikos der Abschluss einer eigenen separaten Bürohaftpflichtversicherung üblich.<sup>23</sup>

### 3. Pflichthaftpflichtversicherung

- 25 Für die meisten rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe (zB für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, gewerbliche Vermögensberater oder Versicherungsvermittler) normiert das jeweilige (öffentlich-rechtliche) Berufsrecht (für Ö RAO, NO, WTBG, GewO, für D BRAO, BNotO, StBerG, WPO) den **verpflichtenden Abschluss** einer Berufshaftpflichtversicherung.<sup>24</sup> Die Berufshaftpflichtversicherung ist häufig zugleich eine Pflichthaftpflichtversicherung und unterliegt dem (mit dem öffentlich-rechtlichen Berufsrecht korrespondierenden) Pflichthaftpflichtversicherungsregime des VersVG bzw des VVG.<sup>25</sup>

---

aus dem Bürobetrieb hinweist und nicht auf Schadenrisiken eingeht, die rechts- und wirtschaftsberatende Berufsträger aus ihrer rein beruflichen Tätigkeit treffen können; ebenso *Gräfe/Brügge/Melchers*, Berufshaftpflichtversicherung<sup>3</sup> Rz 251–252, die allerdings nunmehr ausdr anerkennen, dass auch rechts- und wirtschaftsberatende Berufsträger im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit „im Einzelfall“ Personen- oder Sachschäden verursachen können.

- 23 *Diller*, Berufshaftpflichtversicherung<sup>2</sup> Einl Rz 52; *Gräfe/Brügge/Melchers*, Berufshaftpflichtversicherung<sup>3</sup> Rz 252.
- 24 Zur Übersicht der in Ö bestehenden Pflichthaftpflichtversicherungen im Bereich der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe s *Rubin* in *Fenyves/Perner/Riedler*, VersVG § 158b – Annex I. Zum Pflichthaftpflichtversicherungsrecht insb der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe in D s *Gräfe/Brügge/Melchers*, Berufshaftpflichtversicherung<sup>3</sup> Rz 242 ff.
- 25 Zum Pflichthaftpflichtversicherungsrecht aus ö Sicht grundlegend *Fenyves*, Versicherungsvertragsrechtliche Grundfragen der Pflichthaftpflichtversicherung VR 2005, 70 ff; *Hinteregger*, Pflichthaftpflichtversicherungen im Zivilrecht, VR 2005, 44 ff; *B. Raschauer*, Die Pflichthaftpflichtversicherung aus verfassungsrechtlicher Sicht, VR 2004, 35; *Rubin*, Der Begriff der Pflichthaftpflichtversicherung. Zum Anwendungsbereich der §§ 158c ff VersVG, VR 9/2007, 21 ff; *ders* in *Fenyves/Perner/Riedler*, VersVG §§ 158b ff; *ders*, Pflichthaftpflichtversicherungen – Funktion und Wirkungsweise, in *Berisha/Gisch/Koban*, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Cyberversicherung (2018) 11 ff. Detailanalysen finden sich bei *Schauer*, Einige Fragen der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Notare, NZ 1999, 305 ff, 310; *ders*, Rechtsprobleme der Haftpflichtversicherungen im KMG, WAG und ÜbG, FS Heinz Krejci II (2001) 1269 ff; *Rubin*, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und ihre Deckungsvorsorge im WAG 2007, ecolex 2008, 17 ff. Zum Pflichthaftpflichtversicherungsrecht in D ua grundlegend *Dallwig*, Deckungsbegrenzungen in der Pflichtversicherung (2011) sowie *Hedderich*, Pflichtversicherung (2011).

In Kapitel II wird Pflichthaftpflichtversicherungsrecht mit Blick auf das öffentlich-rechtliche Berufsrecht, welches Pflichthaftpflichtversicherungen anordnet, sowie mit Blick auf das VersVG, das bestimmte besondere Geschädigtenschutznormen festlegt, erörtert, soweit dieses für rechts- und wirtschaftsberatende Berufsträger in Ö maßgeblich ist. Auf das Pflichthaftpflichtversicherungsrecht der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe in D wird nur fallbezogen eingegangen. **26**

Ua wird gezeigt, dass infolge des **weiten Pflichthaftpflichtversicherungsbegriffs** gem § 158b VersVG nach der hier vertretenen Auffassung nicht nur Versicherungspflichten bestehen, die Voraussetzungen für die Berufszulassung normieren und die den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung erfordern, sondern auch Versicherungspflichten enthalten, die eine bestimmte Qualität an betraglichem Versicherungsschutz gegenüber dem geschädigten Dritten (und dem VN als Schädiger) sicherstellen wollen. Weiters werden im Rahmen des Kapitel II Grundfragen des Pflichthaftpflichtversicherungsrechts die für alle relevanten rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe in Ö persönlichen Versicherungspflichten sowie die je Berufsgruppe verpflichtend zu versichernden betragslichen Leistungspflichten und verpflichtenden Deckungsumfänge dargestellt. **27**

Schließlich wird auf die in der Pflichthaftpflichtversicherung besondere Stellung des **geschädigten Dritten** und korrespondierend dazu auf die hervor gehobene Rechtsstellung des geschädigten Dritten in der freiwilligen Haftpflichtversicherung eingegangen. **28**

## 4. Schadenversicherung

### a) Allgemeines

Die Berufshaftpflichtversicherung ist (wie jede andere Haftpflichtversicherung auch)<sup>26</sup> eine Schadenversicherung. Die Berufshaftpflichtversicherung deckt (nur) „tatsächlich verursachte Schäden“, die „im Vermögen“ der geschädigten Dritten bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme entstehen.<sup>27</sup> In der Summenversicherung (zB in der Lebensversicherung **29**

26 *Littbarski*, Haftpflichtversicherung (2001) Vorb Rz 31 ff; *v. Rintelen in Späte/Schimiowski*, Haftpflichtversicherung<sup>2</sup> (2015) Einl Rz 13 ff (Rz 14–15).

27 *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> (1995) 172; *Straube/Gisch/Berisha*, Österreichisches Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> (2019) 9; *Gisch/Reisinger*, Versicherungsvertragsrecht (2021) 11; *Permer*, Privatversicherungsrecht Rz 1.39. (Mittelbare) Schäden, die über die Schadenersatzpflicht oder den Verteidigungs- bzw Rettungskostenersatz hinausgehen, sind in der Schadenversicherung und somit auch in der Berufshaftpflichtversicherung grds nicht versichert, vgl *Ramharter*, D&O-Versicherung Rz 2/7 FN 57. Maßgeblich für den gedeckten Schadenersatz ist insofern die Reichweite des Haftpflichtrechts. Zur Deckung von Aufwendungen oder mittelbaren Schäden aufgrund ausdr AVB-rechtlicher Regelung in der D&O-Versicherung vgl *ders*, D&O-Versicherung Rz 2/7 FN 57.

rung) hat der VR bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme hingegen unabhängig vom Nachweis eines konkreten Vermögensschadens aufseiten des Versicherten zu leisten.<sup>28</sup>

- 30** Die VersVG-Bestimmungen zur Schadenversicherung (§§ 49–158p VersVG) (§§ 74–87 VVG), insb das Bereicherungsverbot gem § 55 VersVG, die Regelungen zur Doppelversicherung gem § 59 VersVG (§ 78 VVG) sowie die Legalzession gem § 67 VersVG (§ 86 VVG) finden in der Berufshaftpflichtversicherung entsprechend Anwendung,<sup>29</sup> soweit nicht zwingende Vorschriften des Haftpflichtversicherungsrechtes, die in den §§ 149 ff VersVG (§§ 100 VVG) enthalten sind, anderes anordnen<sup>30</sup> (vgl dazu Rz 32).

### **b) Versicherungsschutz bis zur Vorsatzgrenze**

- 31** Zum Teil herrscht (insb in Kreisen der Versicherten) die Meinung vor, die Berufshaftpflichtversicherung decke keine grob fahrlässigen, sondern nur leicht fahrlässige Pflichtenverstöße.
- 32** Abweichend von § 61 VersVG (§ 81 VVG) führt die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles<sup>31</sup> in der (Berufs-)Haftpflichtversicherung noch zu keiner Leistungsfreiheit. Im Haftpflichtversicherungsrecht gilt die Spezialnorm des § 152 VersVG (§ 103 VVG), die den Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung erst bei „Vorsatz“ entfallen lässt, womit § 61 VersVG abbedungen ist.
- 33** Wären in der Berufshaftpflichtversicherung grob fahrlässige Pflichtenverstöße nicht versichert, würde sie in ihrer Schutz- und Deckungsfunktion weitgehend entwertet sein. Ob Pflichtverletzungen versicherter Berufsträger, insb bei bzw wegen Verletzung von Hauptleistungspflichten, als leicht oder grob fahrlässig einzustufen sind (Jud gibt es zu dieser Differenzierung in der Berufshaftpflicht der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe kaum), ist haftungsrechtlich schwer zu beurteilen und darf in der Berufshaftpflichtversicherung deckungsrechtlich keine Rolle spielen. Gedeckt ist insofern auch die „krass grobe“ (unbewusste) Fahrlässigkeit.
- 34** Erst die vorsätzliche Schadeninkaufnahme gem § 152 VersVG (§ 103 VVG) bzw (über den gesetzlichen Vorsatzausschluss hinausgehend und die Deckung

---

28 *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 172; *Gisch/Reisinger*, Versicherungsvertragsrecht 12; *Permer*, Privatversicherungsrecht Rz 1.25.

29 *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 172, 315 ff; *Ramharter*, D&O-Versicherung Rz 2/5.

30 *Gisch/Reisinger*, Versicherungsvertragsrecht 12; *Ramharter*, D&O-Versicherung Rz 2/5.

31 *Lahnsteiner*, Herbeiführung des Versicherungsfalles nach § 61 VersVG (2013) 164–166; *Vonkilch* in *Fenyves/Permer/Riedler*, VersVG § 62 Rz 9; *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 319.

einschränkend) die wissentliche Pflichtversicherung<sup>32</sup> (zum Risikoausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung, der einen Standardausschluss in der Berufshaftpflichtversicherung darstellt, s auf Kapitel XI Rz 3322 ff) führen zum Deckungsverlust.<sup>33</sup>

**Beispiel:**

Ein Rechtsanwalt beurteilt als Treuhänder die Auszahlungsvoraussetzungen falsch, sodass er irrtümlich die Treuhandvaluta zu früh ausbezahlt. In diesem Fall liegt eine unbewusste (grobe) Fahrlässigkeit vor, noch keine bewusste (wissentliche) Pflichtverletzung. Für grobe Fahrlässigkeit besteht in der Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsdeckung. Anders liegt der Fall, wenn der Rechtsanwalt weiß, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht vorliegen und er dennoch über das Treuhandgeld verfügt, wenn auch im guten Glauben und im Vertrauen auf das Ausbleiben eines Schadens. Gleiches gilt, wenn der Rechtsanwalt nicht nur von seinem Verstoß gegen Treuhandpflichten weiß, sondern darüber hinaus auch einen damit verbundenen Eintritt eines Schadens für möglich hält und den Eintritt des Schadens in Kauf nimmt. Im ersten Fall liegt eine wissentliche Pflichtverletzung vor, im zweiten Fall eine vorsätzliche Inkaufnahme des Schadens (iSd § 152 VersVG/§ 103 VVG). Beide Verschuldensformen gehen über die unbewusste (leichte und grobe) Fahrlässigkeit hinaus. Infolge des Risikoausschlusses der wissentlichen Pflichtverletzung bzw infolge des Vorsatzausschlusses (ua gem § 152 VersVG bzw § 103 VVG) besteht für derartige Pflichtverletzungen keine Deckung mehr.

**c) Rettungspflicht und Aufwandersatz**

*aa) Allgemeines*

Da in der Berufshaftpflichtversicherung die allgemeinen Regeln der Schadenversicherung gelten, sind die VersVG-Bestimmungen zur Rettungspflicht des VN sowie zur Pflicht des VR zum Aufwandersatz gem §§ 62 ff VersVG anzuwenden<sup>34</sup> (für das d Recht gilt mit den §§ 82 ff VVG Analoges [§ 90 VVG gilt hingegen nur in der Sachversicherung]).

35

32 *Vonkilch* in *Fenyves/Permer/Riedler*, VersVG § 62 Rz 9; *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 319; *Gisch/Reisinger*, Versicherungsvertragsrecht 261; *Permer*, Privatversicherungsrecht Rz 7.80. Der Risikoausschluss der „wissentlichen Pflichtverletzung“ schränkt die Versicherungsdeckung abweichend vom dispositiven § 152 VersVG (§ 103 VVG) ein, s dazu auch Kapitel XI Rz 3331.

33 Teilweise finden sich in jüngeren Deckungskonzepten zur Berufshaftpflichtversicherung Vereinbarungen, welche die wissentliche Pflichtverletzung (tw betraglich begrenzt) wieder unter Deckung stellen, sodass (wieder) die von § 152 VersVG (§ 103 VVG) gezogene Deckungsgrenze gilt, vgl Kapitel XI Rz 3371.

34 *Salficky*, Abwehrkosten in der Haftpflichtversicherung und Rechtskosten als Rettungskosten, ZVers 4/2019, 184 ff; *Vonkilch* in *Fenyves/Permer/Riedler*, VersVG § 62 Rz 9; *Ramharter*, D&O-Versicherung Rz 4/60; *Kath* in *Kath/Kronsteiner/Kunisch/Reisinger/Wieser*, Versicherungsvertragsrecht Bd 1 Rz Rz 1359; OGH 7 Ob 28/90 VersE 1486.